

1. Verwaltung

1.1. Welches Dokument entspricht dem Heimatschein?

Dem Heimatschein gleichwertig ist der Personenstandsausweis.

1.2. Muss ich dem Oberamt meines Bezirks eine Kopie der Ankunfts- bzw. Wegzugsmeldungen schicken?

Seit Inkrafttreten der Änderungen im Gesetz über die Einwohnerkontrolle (1. Juli 2010) müssen die Gemeinden dem Oberamt ihres Bezirks nicht mehr eine Kopie der Ankunfts- und Wegzugsmeldungen schicken, die sie ausstellen.

1.3. Muss ich der Gendarmerie eine Kopie der Mutationen in der Einwohnerkontrolle schicken?

Solange die neue Informatikplattform FRIPers noch nicht fertig ist, müssen die Mutationen in der Einwohnerkontrolle wie bisher den üblichen Ämtern gemeldet werden (Gendarmerie, ASS, KSTV, usw.). Dem Oberamt des Bezirks werden die Mutationen hingegen nicht mehr gemeldet (siehe 1.2).

1.4. Muss ich mich noch immer an das Oberamt wenden, wenn ich möchte, dass die Gendarmerie für eine Frage der Einwohnerkontrolle eine Untersuchung einleitet?

Artikel 13 Abs. 1 lit. D des EKG ist unverändert gültig. Braucht eine Gemeinde also für eine Angelegenheit der Einwohnerkontrolle die Hilfe der Polizei, so muss sie sich nach wie vor an den Oberamtmann wenden.

1.5. An wen kann ich mich wenden, wenn jemand sich weigert, seinen Heimatschein oder seinen Personenstandsausweis zu hinterlegen?

Der/die Vorsteher(in) der Einwohnerkontrolle „sorgt dafür, dass alle Personen die ihnen von diesem Gesetz auferlegten Pflichten erfüllen und führt die notwendigen Kontrollen durch; er kann dafür, über **den Oberamtmann**, die Mithilfe der Polizei anfordern“ (EKG Art. 13 Abs. 1 lit. d).

1.6. Welcher Betrag darf für das Ausstellen einer Niederlassungs- oder Aufenthaltbewilligung verlangt werden?

Laut Artikel 7 der Verordnung vom 24. Juni 2010, die am 1. Juli 2010 in Kraft getreten ist, beläuft sich der Betrag auf CHF 20.-.

Die übrigen Gebühren in Sachen Einwohnerkontrolle finden Sie im Beschluss vom 16. Dezember 1986 zur Festsetzung der Gebühren in Angelegenheiten der Einwohnerkontrolle (RSF 114.21.16).

1.7. Sind die Ausländer über die neuen Bestimmungen auf dem Gebiet der Einwohnerkontrolle informiert?

Ausländische Staatsangehörige aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland, die sich beim BMA melden, erhalten systematisch eine Notiz über ihre Verpflichtungen gegenüber der Einwohnerkontrolle der Gemeinde.

1.8. Weder auf kantonaler noch auf Bundesebene gibt es eine Rechtsnorm,

in der der Inhalt des Leumundzeugnisses festgelegt ist. Sollte man nicht in den Richtlinien für den Vorsteher der Einwohnerkontrolle einen Standardtext festlegen/empfehlen um dieses Dokument zu vereinheitlichen?

Ein solches Modell wird in den Richtlinien enthalten sein, die gegen Ende Jahr herauskommen sollten.

2. Ausländer

2.1. Welche Papiere sollen wir von einem Ausländer verlangen, der sich in der Gemeinde anmeldet?

Wenn ein(e) ausländische(r) Staatsangehörige(r) aus einem anderen Kanton oder dem Ausland zugezogen ist, überprüfen Sie, ob er/sie sich beim BMA angemeldet hat. Ist dies nicht der Fall, so schicken Sie ihn/sie zuerst dorthin.

Hat sich der/die Ausländer(in) bereits beim BMA gemeldet, so erhält die Gemeinde von Amtes wegen eine Kopie der notwendigen Zivilstandsdokumente, wenn der/die Ehegatte(-in) oder der/die Partner(-in) Schweizer(-in) ist, oder eine Kopie des Familienbüchleins oder anderer äquivalenter Dokumente, wenn der/die ausländische(r) Staatsangehörige(r) in Begleitung von Kindern in der Schweiz ist. Die Gemeinde verfügt somit über alle Informationen und offiziellen Dokumente.

Im Übrigen gelten für ausländische Staatsangehörige dieselben Pflichten wie für Schweizer(-innen).

Wenn der/die ausländische Staatsangehörige aus einer anderen Gemeinde im Kanton kommt, so meldet er/sie sich direkt bei der Gemeindeverwaltung und präsentiert seine Aufenthaltsbewilligung der Fremdenpolizei sowie alle anderen sachdienlichen Dokumente, die auch von Schweizer(-innen) gefordert werden.

Das BMA legt der Kopie der Ankunftsmeldung für die Gemeinde auch eine Kopie der entsprechenden Zivilstandsdokumente bei, wenn sich der/die Ehegatte(-in) oder die Kinder ebenfalls in der Schweiz aufhalten.

2.2. Muss ich warten, bis die Gemeinde eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung vom BMA erhalten hat, bevor ich eine(n) Ausländer(-in) in die Einwohnerkontrolle eintrage?

Wenn der/die ausländische Staatsangehörige aus einer anderen Gemeinde im Kanton kommt, kann die Gemeinde ihn anhand seiner Aufenthaltsbewilligung und der anderen Dokumente, die ein Einwohner üblicherweise vorweisen muss, sofort ins Einwohnerregister eintragen. Danach benachrichtigt die Gemeinde das BMA, dass der/die ausländische Staatsangehörige zugezogen ist. Sollte die Kategorie der Aufenthaltsbewilligung wechseln, so wird die Gemeinde vom BMA benachrichtigt.

Kommt der/die ausländische Staatsangehörige aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland, so muss er/sie sich zuerst beim BMA melden. Ist dies geschehen, so meldet der/die ausländische Staatsangehörige bei der Gemeinde, die ihn/sie unverzüglich ins Einwohnerregister aufnehmen kann, egal ob sie die Kopie der Aufenthaltsbewilligung bereits erhalten hat oder nicht.

Wenn im Moment der Anmeldung bei der Gemeinde keine Kopie der Bewilligung der Fremdenpolizei vorliegt (Aufenthaltsbewilligung) so vermerkt die Einwohnerkontrolle unter der Rubrik Kategorie der Aufenthaltsbewilligung: „nicht zugeteilt“. Dieser Eintrag bleibt solange gültig, bis eine Entscheidung der Fremdenpolizei bei der Gemeinde eintrifft. Es kann vorkommen, dass die Aufenthaltsbewilligung schlussendlich verweigert wird.

Egal wie die Fremdenpolizei entscheidet, die Gemeinde wird vom BMA immer sofort darüber informiert und aktualisiert daraufhin für den/die ausländische(n) Staatsangehörige(n) die Angaben zur Kategorie der Aufenthaltsbewilligung und seine Gültigkeitsdauer im Einwohnerregister.

2.3. Was muss ich tun, wenn ich einen Geburtsschein für ein ausländisches Kind erhalte?

Das Kind muss im EWR eingetragen werden, genau so wie jede Geburt von Schweizern. Das BMA erhält die Information automatisch vom kantonalen Amt für Zivilstandswesen (ZEA) und schickt der Gemeinde von Amtes wegen eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung, sobald die Fremdenpolizei eine Entscheidung getroffen hat. Bis dies geschieht, ist das Kind in der Einwohnerkontrolle mit der Kategorie der Aufenthaltsbewilligung: „nicht zugeteilt“ aufzunehmen.

Ist die Nationalität auf dem Geburtsschein nicht angegeben oder als „noch nicht geklärt“ vermerkt, so ist im EWR das entsprechende Feld auf „unbekannt“ zu setzen. Sobald die Gemeinde eine Kopie der Aufenthaltserlaubnis erhält, aktualisiert der Vorsteher die Angaben zur Kategorie der Aufenthaltserlaubnis und zur Nationalität.

2.4. Wie ist das, wenn ein Ausländer, der in einem anderen Kanton niedergelassen ist, sich als Aufenthalter in meiner Gemeinde meldet?

Wenn ein(e) ausländische(r) Staatsangehörige(r) mit Wohnsitz in einem anderen Kanton (niedergelassen) sich als Aufenthalter(in) in Ihrer Gemeinde meldet, dann tragen Sie ihn/sie unverzüglich als Aufenthalter(in) in Ihrem Einwohnerregister ein. Solch ein vorübergehender Aufenthalt eines(-r) ausländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton untersteht nicht einer Bewilligung durch das BMA. Die betreffende Person braucht sich somit nicht beim BMA zu melden.

2.5. Wer wird von nun an die neue Adresse in der Aufenthaltsbewilligung der Ausländer korrigieren, die umgezogen sind?

Wenn ein(e) ausländische(r) Staatsangehörige(r) seine Adresse wechselt, ist er wie ein(e) Schweizer(in) verpflichtet, das Ereignis der/den betroffenen Gemeinde(n) zu melden. Innert 14 Tagen, wenn es sich um einen Umzug in eine andere Gemeinde des Kantons handelt und innert 30 Tagen, wenn es sich um einen Umzug innerhalb der Gemeinde handelt.

Die betroffenen Gemeinden tragen das Ereignis ins Einwohnerregister ein und sind verpflichtet, es dem BMA zu melden. Das BMA nimmt im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) die notwendigen Änderungen vor.

Handelt es sich um EU/EFTA-Bürger, dann übermittelt das BMA der ausländischen Behörde von Amtes wegen jenen Teil der Aufenthaltserlaubnis, auf dem die aktualisierte Adresse steht.

Handelt es sich um aussereuropäische Staatsangehörige, so ist auf der Bewilligung keine Adresse mehr angegeben (Schengenmerkmal). Die Gemeinden erhalten aber auf jeden Fall eine Kopie des Ausweises mit der neuen Adresse als Quittung für den Wohnsitzwechsel.

2.6. Was soll ich tun, wenn ein Ausländer, der aus dem Ausland oder einem anderen Kanton zugezogen ist und noch keine Aufenthaltsbewilligung erhalten hat, eine Niederlassungs- oder Wohnsitzbestätigung verlangt?

Eine Wohnsitzbestätigung soll eine Gemeinde erst ausstellen, wenn der/die Ausländer(in) eine gültige Aufenthaltsbewilligung des Kantons Freiburg vom Typ C, B, L, F oder G besitzt. Ist dies nicht der Fall, so muss sich der/die ausländische Staatsangehörige direkt ans BMA wenden, wenn er/sie eine Wohnsitzbestätigung braucht.

Die Problematik rund um die Ausstellung einer Niederlassungsbestätigung beschäftigt zur Zeit die Arbeitsgruppen, die an der Ausarbeitung der Richtlinien für die Vorsteher der

Einwohnerkontrolle der Gemeinden teilnehmen, vor allem die Frage, wann die Niederlassungsbestätigung ausgestellt werden darf.

2.7. Müssen die Wohnsitzbescheinigungen für Ausländer Angaben zur Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung enthalten?

Die von den Gemeinden ausgestellten Wohnsitzbescheinigungen für ausländische Staatsangehörige dürfen keine Angaben über die Aufenthaltshäufigkeit oder –dauer enthalten, egal welchen Typs die Aufenthaltsbewilligung ist.

Sollte der Antragsteller gerade solche Angaben wünschen, so muss die Anfrage an das BMA weitergeleitet und von ihm behandelt werden.

In den übrigen Fällen geben die Gemeinden Auskunft, vorausgesetzt natürlich, dass die betroffene Person einen gültigen Aufenthaltsausweis C, B, L, F oder G der Fremdenpolizei des Kantons Freiburg besitzt.

2.8. Gelten für Ausländer in Sachen Einwohnerkontrolle dieselben Gebühren wie für Schweizer?

Ja

2.9. Was passiert, wenn ein Ausländer meldet, dass er in eine andere Freiburger Gemeinde, in einen anderen Kanton oder ins Ausland wegzieht?

Die Wegzugsgemeinde ist **verpflichtet**, den Wegzug eines(-r) ausländischen Staatsangehörigen dem BMA zu melden. Mit Eingang dieser Meldung nimmt das BMA im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) die notwendigen Änderungen vor

Der/die ausländische Staatsangehörige braucht nicht selbst beim BMA vorbeizugehen, es sei denn, er/sie verlasse die Schweiz definitiv. Alle volljährigen Betroffenen müssen sich persönlich beim BMA abmelden.

2.10. In welcher Form soll man dem BMA einen Zuzug, Wegzug oder Umzug innerhalb der Gemeinde mitteilen?

Wenn ein ganzer Haushalt ausländischer Staatsbürger zu-, weg- oder innerhalb der Gemeinde umzieht, dann wird dies dem BMA mit einem einzigen Formular für den gesamten Haushalt mitgeteilt.

Betrifft dies jedoch nur einen Teil der Mitglieder des Haushalts, so muss man dem BMA ein Formular pro Person schicken.

2.11. Was soll ich tun, wenn eine polizeiliche Ermittlung über einen Ausländer ergibt, dass die gesuchte Person nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft ist und dass seine neue Adresse unbekannt ist?

Wichtig ist, dass die Vermisstmeldung bezüglich eines(r) ausländischen Staatsangehörigen dem BMA mitgeteilt wird. Daraufhin wird das BMA die nötigen Massnahmen hinsichtlich der Aufenthaltsbewilligung der Fremdenpolizei treffen. Ist die Aufenthaltsbewilligung der Fremdenpolizei im Sinne des Art. 61 Abs. 2 AuG erloschen, so erhält die Gemeinde vom BMA eine Kopie der Löschung der Bewilligung oder eine Kopie des Bescheids. Der Fall kann dann wie ein Wegzug ins Ausland (mit unbekanntem Bestimmungsland) behandelt werden.

Mit Erhalt der Löschung oder des Bescheids kann die Einwohnerkontrolle der Gemeinde den Fall als abgeschlossen betrachten.

2.12. Wann soll ich in der Einwohnerkontrolle die Heirat zwischen einem(-r) Schweizer(in) und einem(-r) Ausländer(in) eintragen?

Wenn ein standesamtliches Ereignis in der Schweiz eintritt, teilt das Amt für Zivilstandswesen und Einbürgerungen (ZEA) von Amtes wegen die neue Situation der betroffenen Gemeinde und dem BMA mit, das seinerseits die ZEMIS-Datenbank aktualisiert.

Hat das Ereignis im Ausland stattgefunden, so soll der Eintrag im Einwohnerregister erst erfolgen, wenn es von den schweizerischen Zivilstandsbehörden anerkannt und folglich auch der Gemeinde mitgeteilt worden ist.

2.13. Wie steht's mit der Bewilligung für „Künstler/Musiker und Tänzerinnen“?

Für diese Personen werden die Bewilligungsgesuche direkt vom BMA behandelt, genau gleich wie vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über die Einwohnerkontrolle. Sie erhalten keine formelle Aufenthaltsbewilligung. Ausserdem wird der Kanton Freiburg ab 1. Januar 2011 keine Kabaretttänzerinnen aussereuropäischer Herkunft mehr zulassen.

2.14. Welche Nationalitäten gelten für Angehörige ex-Jugoslawiens?

In Bezug auf Angehörige ex-Jugoslawiens akzeptiert das BFS folgende Nationalitäten:

- Jugoslawien
- Republik Serbien oder Serbien
- Serbien und Montenegro
- Republik Kroatien oder Kroatien
- Republik Slowenien oder Slowenien
- Bosnien und Herzegowina
- Republik Montenegro oder Montenegro
- Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien oder Mazedonien
- Republik Kosovo oder Kosovo.

Die Zuteilung einer dieser Nationalitäten an einen Staatsbürger ex-Jugoslawiens wird nur anhand einer Kopie der Aufenthaltsbewilligung vorgenommen, die das BMA geschickt hat.

Die Aussagen des ausländischen Staatsangehörigen im Moment seiner Registrierung haben keine rechtliche Wirkung. Wenn die Kopie der Aufenthaltsbewilligung sich nicht mit den Aussagen des(-r) Ausländers(in) deckt, so muss das EWR wiedergeben, was auf der Kopie der Bewilligung steht.